

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1906**

VI. Senatsbeschluss über Pergamon

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

## VI.

## Senatsbeschluss über Pergamon.\*)

192

## Συνκλήτου δόγμα

- Γάιος Ποπίλλιος Γαίου υἱὸς στρατηγὸς τῆι συνκλή-  
 τῶι συνεβουλεύσατο πρὸς ἡμερῶν . . . . .
- 5 . . . εμβροίων περὶ ὧν λόγους ἐπιούησατο περὶ τῶν ἐν Περγά-  
 μῶι πραγμάτων, τίνες ἐντολ[αὶ] ἔσσονται τοῖς εἰς  
 Ἀσίαν πορευομένοις στρατηγοῖς, ὅσα ἐν Ἀσίαι μέχ-  
 ρις τῆς Ἀττάλου τελευτῆς ὑπὸ τῶν [βασιλέων  
 διωρηθῶθη ἐδωρήθη ἀφέθη ἐζημιώθη πότερον ἢ  
 10 κύρια, ὑπὲρ τούτου τῆι συνκλήτῶι οὕτως ἔδοξε· περὶ  
 ὧν Γάιος Ποπίλλιος Γαίου υἱὸς στρατηγὸς λόγους ἐ-  
 ποιήσατο, περὶ τούτου τοῦ πράγματος οὕτως ἔδοξε·  
 ὅπως ὅσα βασιλεὺς Ἀτταλος οἱ τε λοῖποι βασι-  
 λεῖς διώρηθωσαν ἐζημίωσαν ἢ ἀφῆκαν ἐδωρήσαν-  
 15 το ὅσα τούτων ἐγένετο πρὸς μᾶς [ἡμέρας ἢ  
 Ἀτταλον τελευτῆσαι· ὅπως ταῦτα κύρια ἢ στρατη-  
 γοῖ τε οἱ εἰς Ἀσίαν πορευόμενοι μηδὲν κινῶσιν  
 . . ἢν ἀλλὰ ἕως κύρια μένειν [πλὴν ὅσα ἢ σύνκλη-  
 τος ἐπέκρινεν
- 20 Γραμμάτων Γαίου Σερονίου] . . . . .  
 τε. . . . .

Z. 3 ist στρατηγὸς ὑπατος ausgeschlossen, da es einen Consul dieses Namens nicht giebt.

\*) [Mitteilungen des Archäol. Instituts, athen. Abteilung 24, 1899 S. 192—197 in dem Bericht von Conze und Schuchhardt über die Arbeiten zu Pergamon 1886—1898; vgl. S. 190f.: 'die Umschrift mit den Ergänzungen verdanken wir Theodor Mommsen und U. von Wilamowitz-Möllendorf, die Erläuterungen Th. Mommsen'. Die Inschrift, mit einigen Abweichungen in der Ergänzung, geben Foucart, *la formation de la province romaine d'Asie* in *Mémoires de l'Académie des inscr. et b.-l.* 37, 1903 p. 313ff. und Dittenberger *Orient. inscr.* 435.]

[Z. 5 ἐποιήσαντο ergänzt Dittenberger.]

Z. 5 ἐν Περγάμῳ ergänzt von Wilhelm.

[Z. 7 ὅπως ὅσα (mit Fortlassung von ἐν Ἀσίᾳ) Foucart. — Z. 7. 8 ἕως für μέχρις Dittenberger.]

Z. 14 ἢ ist so unmöglich, die Restitution also nur dem Sinne nach sicher.

Z. 15 vgl. Josephus 14, 317: πρὸ μᾶς ἡμέρας ἢ . . . Γάιον Κάσσιον . . . ἐπιβῆναι. Man kann auch an das *pridie quam moriar* der Rechtsgelehrten erinnern.

[Z. 15: πρὶν ἢ Foucart, vgl. jedoch Dittenberger.]

Z. 17-18 ist die Lücke nur dem Sinne nach gefüllt [μὴ κινῶσι τὴν διαθήκην] Foucart, [μάτ]ην ergänzt Dittenberger.]

[Z. 18 a. E. für πλὴν ὅσα: ἅπαντα καθὼς Foucart, καθὼς Dittenberger.]

[Z. 20 [Ποπ]λίον für Γάιον Dittenberger und Foucart.]

193 Attalos III. starb bekanntlich im Jahr 133 vor Chr., 621 Roms und vermachte sein Reich den Römern; der Senatsbeschluss behandelt die den nach Asien zu sendenden Prätores zu erteilende Instruction, allerdings in so allgemeiner Weise, dass wir daraus nichts Bestimmtes erfahren. Der Prätor C. Popillius C. f. ist anderweitig nicht bekannt; denn der Sohn des Consuls 132/622, bekannt durch seine Niederlage im Kimbernkrieg, kann um jene Zeit nicht wol schon zur Prätur gelangt sein.

Dem Anschein nach ist der Beschluss unmittelbar nach dem Tode des Königs und vor der Schilderhebung des Aristonikos, die im Jahre 131/623 zum Kriege führte, und der Regulirung der neuen Provinz durch den Consul M. Aquillius 129/625 gefasst; an die Fünfer-Gesandtschaft, deren Führung dem Gegner des Ti. Gracchus, Scipio Nasica, übertragen wurde, um ihn der Erbitterung der Popularen zu entziehen (Plutarch, Ti. Gracchus 21. Cicero, pro Flacco 31, 75. Strabon 14 p. 646), kann nicht gedacht werden, da der Beschluss von den nach Asien abgehenden Prätores spricht und jene Gesandtschaft erst durch den Aufstand der Provinzialen hervorgerufen zu sein scheint.

Appian spricht es in der ephesischen Rede Sullas (Mithr. 62) ebenso bestimmt aus wie andere Zeugnisse<sup>1</sup>, dass sowol die Absicht

1) Die Römer erklären dem Aristonikos den Krieg weil er *Asiam occupavit, cum testamento Attali regis legata populo Romano libera esse deberet* (Livius Epit. 59). Ebenso heisst es in dem bekannten Beschluss der Pergamener nach

des Attalos bei seiner letztwilligen Verfügung, wie auch diejenige der Römer bei Annahme derselben darauf gerichtet war, den griechischen Städten die Selbstverwaltung in republikanischer Form zu gewähren. Allerdings gehen die Worte: *οὐ κατέσχομεν ἡμῶν, ἡμετέρων ἐξ ἐκείνων γενομένων, ἀλλὰ μεθήκαμεν αὐτονόμους* zunächst auf die nach der Schlacht bei Magnesia getroffenen Verfügungen; aber das dadurch herbeigeführte Verhältniss erscheint in dieser Darstellung als durch das Vermächtniss des Attalos und den Krieg gegen Aristonikos nicht verändert. Es wird aber in ihr den Asianern Schuld gegeben, dass 24 Jahre später *τὴν ἀσχολίαν ἡμῶν τὴν ἀμφὶ τὴν Ἰταλίαν* 194 *φυλάξαντες* sie theils den Mithradates herbeigerufen, theils nach seinem Einrücken sich ihm angeschlossen hätten. Diese Worte, in denen die Zeitangabe noch in der neuesten Ausgabe als verdorben bezeichnet wird, sind nur missverstanden worden; sie beziehen sich nicht auf den Bundesgenossenkrieg, sondern auf den kimbrischen und legen den Asianern, wahrscheinlich mit gutem Grunde, zur Last, dass sie seit dieser Zeit — die gallische Katastrophe mit ihrer unmittelbar an Italien herandringenden Gefahr fällt eben in das Jahr 105/649, 24 Jahre nach der Niederwerfung des Aristonikos — mit Mithradates im Einverständniss gestanden und gegen die Schutzherrschaft conspirirt haben.

Übrigens ist nicht zu übersehen, dass die asianische Autonomie sich nur auf die griechisch geordneten Städte bezieht und die in dem attalischen Reiche befindlichen anderweitig geordneten Ortschaften daran keinen Anteil hatten. Auf diesen wichtigen Gegensatz, der bei der späteren Verallgemeinerung der Besteuerung zurücktrat, dürfte zu beziehen sein, dass in zwei offenbar den ersten Zeiten der Römerherrschaft angehörigen Ehrenbeschlüssen von Poimaneion und von Pergamon<sup>1</sup> als Dedikanten bezeichnet werden *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι καὶ τὰ ἔθνη καὶ αἱ πόλεις καὶ οἱ κατ' ἄνδρα κεκοιμένοι ἐν τῇ πρὸς τοὺς Ῥωμαίους φιλία*. Die hier von den *δῆμοι* unterschiedenen *ἔθνη καὶ πόλεις* müssen diejenigen asianischen Völker und Ortschaften sein, auf welche die griechische *δημοκρατία* keine Anwendung findet. Die von diesen aufzubringenden Abgaben flossen also seit dem Antritt

Attalos Tode (Altertümer von Pergamon VIII Nr. 249 [Dittenberger Orient. inscr. 338]), dass er *ἀπολέλοιπεν τῆ[μ] πατριῶδα ἡμῶν ἐλευθέρω[μ]*. Näher ist dies ausgeführt in meinem Röm. Staatsrecht III S. 726.

1) Mordtmann in diesen Mittheilungen XV, 1890, S. 156 [Dittenberger Orient. inscr. 438]. Der Beschluss von Poimaneion gedenkt des sonst in den Inschriften von Asien nicht begegnenden zu Ehren des römischen Statthalters Q. Mucius Scaevola im Jahr 98/656 eingesetzten Festes.

der Erbschaft in das römische Aerarium ebenso von Rechtswegen, wie die in dem Königsschatz vorgefundenen Gelder an dasselbe fielen, und wenn auch der den Römern aus ihrer Vormachtstellung in Kleinasien erwachsende Vorteil wahrscheinlich weit mehr in der privilegierten Stellung ihrer Kaufleute und Banquiers bestand als in den unmittelbaren Tribut, so wird doch auch deren Erwerb für die römischen Staatsfinanzen sofort epochemachend gewesen sein.

Dem wahrscheinlich im Jahr 133/621 gefassten Senatsbeschluss hinsichtlich der Verwandlung des pergamenischen Königreichs in die römische Provinz Asia ist bald darauf ein gleichartiger gefolgt, der uns ebenfalls erhalten ist.

Manius Aquillius, der Consul des Jahres 129/625, hatte nach der Niederwerfung der aufständischen Asianer dem pontischen König Mithradates, dem Vater des Eupator, für den ihm geleisteten wirksamen Beistand die Landschaft Grossphrygien abgetreten. Nach dem Tode desselben hatte der Senat mit Berufung darauf, dass der König diese Abtretung durch Bestechung des Consuls erlangt habe, die Schenkung zurückgenommen und dem unmündigen Erben des Königs Phrygien wieder entzogen. Dieser Vorgang, den die uns erhaltenen Schriftsteller nur beiläufig erwähnen<sup>1</sup>, wird durch ein in Aresli, südlich von Synnada gegen Philomelion zu, nach Ramsay<sup>2</sup> der Stätte der phrygischen Stadt Lysias, gefundenes Bruchstück eines Senatsbeschlusses vom Jahr 116/638 nach Zeit und Ort näher bestimmt<sup>3</sup>. Die Worte lauten:

[Περὶ ὧν Κόντος Φάβιος . . . υἱὸς Μάξιμος Γ[άιος] Λικίνιος Ποπλίον  
[υἱὸς Γέτας ἕπαιτο λόγους ἐποιήσαν]το, περὶ τούτου πράγματος οὐ-  
[τως ἔδοξεν· ὅσα βασιλεὺς Μιθραδάτης] ἔγραψεν ἢ ἔδωκεν τιον ἢ ἀφεί-  
[λετο, ἵνα ταῦτα κύρια μένη οὕτω καθῶς] ἔδωρήσατο εἰς ἐσχάτην ἡμέραν,  
[περὶ τε τῶν λοιπῶν ἵνα κρινῶσιν οἱ δέκα (?)] προσβενταὶ εἰς Ἀσίαν διαβάντες.\*]

Der Senat behandelte also diese Cession zwar als zu Unrecht vollzogen, bestätigte aber im Übrigen die von Mithradates getroffenen

1) Bei Justinus 38, 5 sagt Mithradates Eupator, dass er eigentlich seit dem Tode seines Vaters mit den Römern im Kriege begriffen sei, *cum sibi pupillo maiorem Phrygiam ademerint, quam patri suo praemium lati adversus Aristonicum auxilii concesserant*. Appian Mithr. 11. 12. 56. 57 in einer Anrede Sulla an Mithradates: ὁ τε Μάνιος καὶ τὰ ἄλλα ἠλέγχθη παρ' ἡμῶν ἐπὶ χρήμασι πράξας, καὶ πάντα ἀνέλωσεν ἢ βουλή.

2) Ramsay, *Cities and bishoprics of Phrygia* I, 2 S. 754.

3) Viereck, *Sermo Graecus* S. 51. Ramsay a. a. O. S. 762. Th. Reinach, *Mithradate Eupator* S. 54. 457.

\*) [Dittenberger, *Orient. inser.* 436, der Z. 3. 4 ἀφεί[κεν] ergänzt. — Vgl. auch Ramsay, *Classical Review* 2, 1888 S. 326.]

Verfügungen, indem er Phrygien jetzt ebenso ordnete wie die nach 196 Attalos Tod von Rom übernommenen Landschaften. Es ist dies nicht ohne geschichtliche Bedeutung.

So sicher wie die attalischen Landschaften nach dem Tode des Königs zur römischen Provinz gemacht worden sind, so wenig kann dies bei der völlig gleichartigen Behandlung für die Einziehung Phrygiens nach dem Tode des Mithradates bezweifelt werden. Dass der Landschaft auch nach ihrer Einverleibung in die Provinz eine gewisse Selbständigkeit geblieben ist, zeigen die apamenischen Münzen mit der Aufschrift *κοινὸν Φρυγίας*<sup>1</sup>, während sich für Mysien, Lydien, Karien keine ähnlichen finden; man wird dies mit Wahrscheinlichkeit darauf zurückführen dürfen, dass Phrygien erst später in den Provinzialverband eingetreten ist. Aber römisch ist Phrygien nicht erst durch Sulla geworden, wie man anzunehmen pflegt, sondern ein Menschenalter zuvor<sup>2</sup>, wie denn auch Livius schon zum Jahr 88/666 dies ausspricht<sup>3</sup>.

Damit ist die bei der Besitzergreifung der Landschaft Phrygien erteilte Autonomie<sup>4</sup> keineswegs im Widerspruch. Es geht dies schon daraus hervor, dass diese Autonomie wie gesagt auch den nach Attalos Tode an Rom gelangten Landschaften beigelegt wird (S. 64, 1). Unter dieser Freiheit ist zunächst die Befreiung von dem königlichen Regiment zu verstehen, wie sie durch den Eintritt in den römischen Schutzverband notwendig gegeben war. Aber allerdings ist dabei auch an die Steuerfreiheit und überhaupt den Wegfall der Herrenrechte gedacht, und es ist kein Zweifel, dass die Provinzialisierung Kleinasiens anfänglich in diesem Sinne gefasst worden ist, so weit das Schutzrecht und die Schutzpflicht praktisch vom Herrenrecht getrennt werden können. An sich liegt in der Provinzialorganisation begrifflich die Steuerpflicht keineswegs; wol aber ist 197 die provinziale Autonomie dort, wo sie nicht durch beschworenen Vertrag festgestellt wird, nach römischer Auffassung ein *precarium* und kann jederzeit ohne Rechtsbruch eingeschränkt oder aufgehoben werden. Es ist, namentlich für die Anfänge der überseeischen

1) Eckhel III S. 140.

2) Die Darstellung bei Marquardt, Handbuch I S. 335 wird dadurch berichtigt.

3) Epit. 77: *Mithridates . . . pulso Aquilio legato Phrygiam provinciam populi Romani cum ingenti exercitu intravit.*

4) Bei Appian Mithr. 57 sagt Sulla zu Mithradates: *(ἡ βουλὴ) Φρυγίαν, ἀδίκως σοι δοθεῖσθαι, οὐχ ἑαυτῇ συντελεῖν ἐπέταξεν ἐς τοὺς φόρους, ἀλλ' αὐτόνομον μεθέηκεν.*

Römerherrschaft von grosser Wichtigkeit, das Verhältniss des römischen Statthalters und der städtischen Autonomie richtig zu fassen. Förmlich steuerpflichtig ist Asien erst durch Sulla geworden, indem er die Städte für die während der mithradatischen Occupation verübten Schädigungen ersatzpflichtig machte. Vergrössert hat er die Provinz Asia nicht und es wird dies auch nirgends gesagt; wol aber hat er, wie dies nach den mithradatischen Wirren notwendig war, die Provinz neu geordnet, wofür zahlreiche Beweise vorliegen. Dagegen hat bald nach ihm Murena zu der Provinz den Distrikt von Kibyra hinzugefügt<sup>1</sup>.

1) Strabon 13, 4, 17 p. 631. Ramsay a. a. O. I, 1 S. 265 bezieht die Angabe auf Sulla selbst und fasst Murena als dessen Legaten; an Murena selbst sei nicht zu denken: *for Sulla established the division into conventus, and Cibyra was made the seat of a conventus*. Dagegen ist erstens zu erinnern, dass auch wenn Sulla die *conventus* eingerichtet hätte, daraus keineswegs folgen würde, dass jeder *conventus* von ihm herrührt. Vor allem aber sind hier die 44 sullanischen Steuerbezirke mit den *conventus* verwechselt. Diese selbst, eigentlich *conventus civium Romanorum* sind ohne Frage so alt wie die Provinz selbst, da die Rechtsprechung in denselben mit der Einrichtung der Statthalterschaft selbst zusammenfällt.